

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz  
und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/22270 –**

### **Verjährungsbedingte Einnahmeausfälle des Bundesamtes für Justiz bei Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) erzielte in den Jahren 2014 bis 2017 jährlich zwischen 77,8 Mio. und 82,2 Mio. Euro an Einnahmen aus Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs –HGB – (<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/pruefungsmittelungen/langfassungen/2019/2019-pm-einnahmeausfaelle-des-bundesamtes-fuer-justiz-bei-forderungen-aus-ordnungsgeldverfahren-nach-335-handelsgesetzbuch-pdf>, S. 7). In dem gleichen Zeitraum fielen verjährungsbedingt jährlich Forderungen von über 20 Mio. Euro aus und es wurden vom BfJ zudem noch jährlich Forderungen von 13,2 Mio. bis 19,8 Mio. Euro wegen drohender Verjährung gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) niedergeschlagen, da zum Teil Vollstreckungsmaßnahmen nicht mehr erfolgversprechend begonnen oder fortgesetzt werden konnten (vgl. verlinktes Dokument). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) „befasste sich bereits seit dem Jahr 2011 mit einer möglichen Verlängerung der Verjährungsfristen“, um weitere Einnahmeausfälle zu vermeiden (ebd.). Der Bundesrechnungshof bewertete die entsprechenden Überlegungen in seiner abschließenden Prüfungsmitteilung vom 20. April 2016 grundsätzlich positiv (ebd.). Daraufhin prüfte das BMJV erneut eine Verjährungsverlängerung und kam zu dem Ergebnis, sowohl die Festsetzungs- als auch die Vollstreckungsverjährung abweichend von Artikel 9 Absatz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) auf vier Jahre verlängern zu wollen (ebd., S. 8). Das BMJV erstellte einen Gesetzentwurf mit Begründung sowie dazugehöriger Formulierungs- und Argumentationshilfen und leitete diesen den Rechtspolitikern der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages der 18. Legislaturperiode zu (ebd., S. 9). Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde in dieser Legislaturperiode jedoch nicht mehr umgesetzt. Auf erneute Anregung des Bundesrechnungshofes im Juni 2018 richtete die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley im Juli 2018 ein Schreiben u. a. an die Sprecher für Recht und Verbraucherschutz der SPD- und CDU/CSU-Bundestagsfraktionen (ebd. S. 4). Darin beschrieb sie die Thematik und bat, eine entsprechende Gesetzesänderung zur Verjährungsverlängerung auf vier Jahre jetzt rasch aufzugreifen, „um auf das drängende und

sich verschärfende Problem zu reagieren“ (ebd., S. 9). Eine entsprechende Gesetzesänderung ist bislang jedoch unterblieben.

1. Wie viele Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB hat das BfJ nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich seit der Einführung dieses Verfahrens im Jahr 2007 bis zum Jahr 2019 wirksam eingeleitet, wie viele Ordnungsgeldforderungen wurden dabei jährlich festgesetzt, und wie viele Ordnungsgeldforderungen wurden jährlich vollstreckt (bitte jeweils nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung dieser Frage wird zunächst auf die folgende Tabelle verwiesen.

zu Frage 1: Ordnungsgeldverfahren												
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
wirksam eingeleitete Ordnungsgeldverfahren	321.000	108.000	126.000	126.000	154.000	121.800	149.000	175.000	160.400	157.000	166.800	200.700
festgesetzte Ordnungsgelder	32.500	39.200	71.000	79.800	57.700	55.400	57.500	55.000	63.700	72.410	72.600	68.400
vollstreckte Forderungen insgesamt (inklusive Gebühren und Auslagen)	21.900	32.000	66.800	58.000	52.500	40.800	54.500	59.800	56.700	59.300	63.000	71.200

Die Anzahl nur der vollstreckten Ordnungsgeldforderungen (ohne Gebühren) wird im Bundesamt für Justiz nicht statistisch erhoben. Daher enthält die entsprechende Zeile in der Tabelle sämtliche Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren, die nach Abgabe in das Vollstreckungsreferat vollständig gezahlt worden sind, einschließlich der Kostenforderungen. Teilzahlungen und Vollstreckungsmaßnahmen, die nicht zum Erfolg führten, sind in dieser Zahl nicht enthalten.

Im Hinblick auf das Kalenderjahr 2007 weist die Bundesregierung darauf hin, dass § 335 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, der die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz zur Verfolgung von Verstößen gegen die Offenlegungspflicht des § 325 HGB vorsieht, gemäß Artikel 61 Absatz 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch erstmals auf Abschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden war. Aufgrund der ursprünglich in § 325 Absatz 1 Satz 2 HGB und nunmehr in § 325 Absatz 1a Satz 1 HGB vorgesehenen Jahresfrist zur Offenlegung hat das Bundesamt für Justiz daher im Jahr 2007 lediglich vereinzelt Verfahren (gegen Gesellschaften mit verkürzter Offenlegungsfrist gemäß § 325 Absatz 4 HGB) eingeleitet, so dass dieses Jahr nicht für einen aussagekräftigen Vergleich herangezogen werden kann.

2. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die jährlichen Gesamtsummen an Ordnungsgeldern, die im Rahmen des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB seit der Einführung dieses Verfahrens im Jahr 2007 bis zum Jahr 2019 jeweils vom BfJ eingenommen wurden (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die folgende Tabelle verwiesen, wiederum sind auch die Einnahmen aus Kostenforderungen enthalten.

zu Frage 2: Einnahmen												
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Einnahmen in Mio. €	18,9	47	72,7	98,9	92,1	75,7	81,2	81,1	77,8	82,2	93,8	100,2

3. Wie viele Ordnungsgeldforderungen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich seit der Einführung des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB im Jahr 2007 bis zum Jahr 2019 aufgrund von Verjährung nach
- Artikel 9 Absatz 1 EGStGB nicht wirksam festgesetzt werden, und wie hoch war dabei die jährliche Gesamtsumme an Ordnungsgeldern, die dem Staat infolgedessen entgangen ist (bitte jeweils getrennt nach Jahresscheiben aufschlüsseln),
  - Artikel 9 Absatz 2 EGStGB nicht vollstreckt werden, und wie hoch war dabei die jährliche Gesamtsumme an Ordnungsgeldern, die dem Staat infolgedessen entgangen ist (bitte jeweils getrennt nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Zu Frage 3a liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da die Verjährung von Ordnungsgeldforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 EGStGB im Bundesamt für Justiz nicht statistisch erhoben wird. Zur Beantwortung von Frage 3b wird auf die folgende Tabelle verwiesen.

zu Frage 3b: Verjährung										
Kalenderjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Summe in Mio. €	3,75	6,3	9,0	24,4	23,4	20,8	20,3	20,1	34,5	45,6
Anzahl Forderungen	1.500	2.100	3.000	4.600	4.700	4.500	4.500	4.900	8.000	9.800

aktualisierte  
statistische  
Erfassung

4. Wie viele Ordnungsgeldforderungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Einführung des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB im Jahr 2007 bis zum Jahr 2019 jährlich vom BfJ gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 BHO wegen drohender Verjährung niedergeschlagen, und wie hoch war dabei die jährliche Gesamtsumme an Ordnungsgeldern, die dem Staat infolgedessen entgangen ist (bitte jeweils nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Im Bundesamt für Justiz werden keine Ordnungsgeldforderungen wegen drohender Verjährung niedergeschlagen. Bei den in der zitierten Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf Seite 7 wiedergegebenen Niederschlagungen handelt es sich zwar um Ordnungsgelder, die in dem jeweiligen Jahr verjährt wären, wenn sie nicht gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 der Bundeshaushaltsordnung niedergeschlagen worden wären. Jedoch sind diese Ordnungsgelder nicht wegen drohender Verjährung, sondern wegen Insolvenz, Löschung, Vermögenslosigkeit des Schuldners oder wegen Nichtermittelbarkeit einer zustellungsfähigen Anschrift niedergeschlagen worden.

5. Wann hat die Bundesregierung erstmalig Kenntnis davon erlangt, dass es im Rahmen des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB aufgrund von Verjährung jährlich zu Ausfällen von Ordnungsgeldforderungen in Millionenhöhe kommt, was sind nach Ansicht der Bundesregierung die Gründe hierfür, und was hat die Bundesregierung unternommen, damit diese Ausfälle verhindert werden können, seitdem sie hiervon Kenntnis erlangt hat?

Soweit ersichtlich, ist dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstmalig im Jahre 2011 seitens des Bundesamts für Justiz mitgeteilt worden, dass im Kalenderjahr 2010 Ordnungsgeldforderungen in Höhe von 3,75 Millionen Euro verjährt waren.

Zeitliche Verzögerungen im Vollstreckungsverfahren ergeben sich unter anderem durch die strukturell notwendige Einschaltung Dritter (Gerichtsvollzieher, weitere Behörden etc.), auf deren Bearbeitungszeiten das Bundesamt für Justiz keinen Einfluss hat. Rechtsbehelfsverfahren der Schuldner wie Widersprüche (zum Beispiel gegen die Eintragung im Schuldnerverzeichnis), Beschwerden (zum Beispiel gegen den Erlass eines Haftbefehls) und Vollstreckungserinnerungen tragen ebenfalls zu einer langen Verfahrensdauer bei.

Das Vollstreckungsverfahren im Bundesamt für Justiz ist – unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen eines Massenverfahrens – in den vergangenen Jahren unter technischen und organisatorischen Gesichtspunkten stetig verbessert worden. Auch gesetzliche Änderungen sind erfolgt. Beispielhaft sei hier der durch das Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung eingeführte § 6 Absatz 5 des Justizbeitreibungsgesetzes, der dem Bundesamt für Justiz unter bestimmten Voraussetzungen den Abruf von Kontostammdaten beim Bundeszentralamt für Steuern ermöglicht.

6. Würde nach Ansicht der Bundesregierung eine Verlängerung
  - a) der Festsetzungsverjährungsfrist gemäß Artikel 9 Absatz 1 EGStGB oder
  - b) der Vollstreckungsverjährungsfrist gemäß Artikel 9 Absatz 2 EGStGB speziell für das Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB von zwei Jahren auf vier Jahre, dazu führen, dass weniger Ordnungsgeldforderungen verjährungsbedingt ausfallen würden (die Antwort bitte jeweils für die Fragen 6a und 6b begründen, und wenn die Fragen 6a oder 6b bejaht wurden, begründen, warum die Bundesregierung noch nicht einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag einbrachte) (siehe dazu <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/pruefungsmittelungen/langfassungen/2019/2019-pm-einnahmeausfaelle-des-bundesamtes-fuer-justiz-bei-forderungen-aus-ordnungsgeldverfahren-nach-335-handelsgesetzbuch-pdf>, S. 7 unten)?
7. Welche Alternativen bestehen nach Ansicht der Bundesregierung neben der Möglichkeit einer gesetzlichen Verlängerung der Verjährungsfristen nach Artikel 9 EGStGB, um die Quote an verjährungsbedingten Einnahmeausfällen bei Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB zu verringern?

Erscheinen diese Alternativen gegenüber einer gesetzlichen Fristverlängerung als vorzuzugwürdig, und welche Kosten wären hiermit voraussichtlich verbunden (die Antwort bitte begründen)?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft in Abstimmung mit dem Bundesamt für Justiz, mit welchen Maßnahmen die Beitreibungsquote weiter gesteigert werden kann. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

8. Wann wurde der oben genannte Gesetzentwurf vom BMJV erstellt, welche Gesetzesänderung sollte durch den Entwurf genau bewirkt werden, und warum wurde die beabsichtigte Gesetzesänderung nicht realisiert?

Der Gesetzentwurf wurde im Anschluss an die in der Vorbemerkung erwähnte Prüfungsmitteilung erarbeitet. Im Übrigen betrifft die Frage den Inhalt noch nicht abgeschlossener Abstimmungsprozesse innerhalb der Bundesregierung, die zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehören. Dazu nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung.





